

Vereinssatzung Postbiker e.V. (Stand September 2012)

1. Name und Sitz des Vereines

1.1 Der Verein führt den Namen Postbiker e.V. und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln (Registerblatt VR 14160) eingetragen.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG. Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung des Motorradsports sowie der gemeinsamen Freizeitgestaltung von Motorradfahrern. Er kann in diesem Sinne international tätig werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Organisation von lokalen, regionalen oder überregionalen Veranstaltungen, (Bikertreffen).
- Die Durchführung von Fahrsicherheitstrainings
- Die Durchführung von Orientierungsfahrten
- Die Einrichtung einer Internetseite („www.postbiker.com“)
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen zur Förderung des Motorradfahrens und des -tourismus‘.
- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von internationaler Verständigung, Toleranz und nachbarschaftlicher Zusammenarbeit

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigennützige Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern, die mit zeitlichem Engagement am Vereinszweck mitwirken
- fördernden Mitgliedern, die den Vereinszweck lediglich finanziell unterstützen.

Sie unterscheiden sich nicht hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft sein, die die Satzung anerkennt. Bei der Mitgliedschaft juristischer Personen werden deren Mitglieder grundsätzlich wie eigene Mitglieder behandelt. Dazu wird dem Postbiker e.V. von der beigetretenen Organisation eine Personenliste zur Gewährleistung der Vereinskommunikation zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.3 Weitere Einzelheiten über die Aufnahme neuer Mitglieder und zu entrichtende Beiträge regelt die Geschäftsordnung oder im Einzelfall die Beitrittserklärung zwischen Postbiker e.V. und der beitretenden Organisation.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder haben vollen Anteil am demokratischen Meinungsbildungsprozess des Vereines. Sie besitzen - mit Ausnahme Jugendlicher bis 18 Jahre – das aktive und passive Wahlrecht und sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereines zu fördern
- die Satzung und die Geschäftsordnung zu beachten
- sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten
- die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch den Ausschluss eines Mitglieds
- mit dem Tod eines Mitglieds

5.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt in Textform. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.

5.3 Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- Säumigkeit der Beitragszahlung nach ergebnislosem Lastschriftinzug und nach ebenfalls ergebnisloser schriftlicher Mahnung.
- Schädigung des Ansehens des Vereines und Verstoß gegen die Ziele und Interessen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt worden sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so wird der Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt, wirksam.

6. Jahresbeitrag, Sonderleistungen

6.1 Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Veranstaltungen können Sonderleistungen erhoben werden. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird auf Vorschlag durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung des Vereines niedergelegt.

6.2 Der Jahresbeitrag wird bis zum 31.1. des Jahres per Lastschrift eingezogen.

6.3 Der Vorstand hat das Recht, in Fällen, in denen es im Interesse des Vereinszwecks liegt, oder in Härtefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenpräsidenten oder der Ehrenpräsidentin
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung des Vereines
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
- Auflösung des Vereines

7.2 Die Mitgliederversammlung (MV) findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt.

Die Einladung zur MV erfolgt, unter Beifügung der Tagesordnung, in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Änderungen zur Tagesordnung, welche nach dem Versand der Einladung ergehen, werden im Mitgliederbereich des Postbiker-Forums veröffentlicht. Die Einladung an juristische Personen erfolgt schriftlich an die Adresse der jeweiligen Geschäftsstelle.

7.3 Der Vorstand ist verpflichtet, eine MV innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird oder im Falle der Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

7.4 Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die MV ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende; bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

7.5 Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der in der Satzung ausdrücklich erwähnten Sonderregelungen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Die Vertreter von juristischen Personen oder Körperschaften haben sich durch Vorlage einer Vollmacht auszuweisen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja - und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

7.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder wird bei Abstimmungen mit erforderlicher $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ebenfalls die Anzahl der Stimmenenthaltungen ausgezählt.

7.7 Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist in diesem Fall jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die MV nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die frühestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden darf. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Kassenführung

8.1 Das Führen der Vereinskasse wird von dem Kassenvührer und dem stellvertretenden Kassenvührer wahrgenommen. Die Prüfung der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird von zwei durch die MV gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Kassenprüfern sämtliche erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand unterliegt gegenüber der Kassenprüferin/dem Kassenprüfer der Auskunftspflicht. Das Prüfungsprotokoll wird in der MV verlesen.

8.2 Der Vorstand kann das Führen der Kasse, besonders im Hinblick auf die treuhänderische Verwaltung von Fördermitteln, in die Hände eines Fachinstitutes (Steuerberatungsfirma etc.) legen. Die Verantwortung darüber verbleibt bei dem für die Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglied.

9. Vorstand

9.1 Beginnend mit der satzungsgemäßen Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2010 besteht der Vorstand aus (die männlichen Bezeichnungen stehen für beide Geschlechter)

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Leiter des Regionalchapters Süd/West
- dem Leiter des Regionalchapters Nord/Ost
- dem Kassenführer (stellvertretender Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Kassenführer
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- bis zu 4 Beisitzenden

9.2 Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer von 2 Jahren von der MV gewählt.

Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Vorstands verlängert sich automatisch bis zur rechtskräftigen Wahl eines jeweiligen Nachfolgers.

Die Wahlen werden in nicht geheimer Abstimmung durchgeführt. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung über die Mitglieder des Vorstands einzeln je Bewerber. Für den Fall, dass für es für jede Position im Vorstand maximal ein Bewerber zur Verfügung steht und seitens der Anwesenden kein Einwand geäußert wird, wird die Vorstandswahl als Blockwahl (Listenwahl) durchgeführt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wahlvorschläge können schriftlich bis zum Beginn einer MV beim Vorstand eingereicht werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist dieser Posten in der nächst folgenden MV durch Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer neu zu besetzen. Zwischenzeitlich kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung bzw. der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

Juristische Personen, welche als Organisation beitreten, bestimmen ab einer Größe von eigenen 15 Mitgliedern/Angehörigen einen Vertreter. Dieser wird automatisch Mitglied des erweiterten Vorstands Postbiker e.V. und ist bei der Beschlussfindung stimmberechtigt.

9.3 Die Aufgaben des Vorstandes lauten insbesondere

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Disziplinarische und fachliche Aufsicht über haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter
- Veranlassung und Fortschreibung einer Geschäftsordnung
- Einberufung des Beirates
- Überwachung der treuhänderischen Verwaltung von Sponsormitteln oder Fördergeldern
- Einberufung der MV und Festlegung der Tagesordnung

- Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Einziehung der Beiträge
- Buchführung und Geschäftsberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertretung gegenüber Unternehmen der Deutsche Post World Net

9.4 Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, durch den Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den Leitern der Regionalchapter sowie dem ersten Kassierer und dem ersten Schriftführer. Zwei von Ihnen vertreten zusammen. Diese beiden sind bis zu einer Höhe von € 5.000.- vertretungsberechtigt. Für höhere Ausgaben ist ein Mehrheitsvotum des Gesamtvorstandes erforderlich.

9.5 Zur Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen oder die Geschäftsführung in die Hände Dritter legen. Über die Bestellung des Geschäftsführers und die Grenzen seiner Vertretungsmacht ist ein Protokoll zu fertigen und der Geschäftsordnung beizufügen.

10. Ehrenpräsidentschaft

10.1 Der Vorstand kann einen Ehrenpräsidenten oder eine Ehrenpräsidentin zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorschlagen. Diese Person unterstützt den Vorsitzenden oder andere Repräsentanten des Vereins bei der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

10.2 Gewählte Ehrenpräsidenten können jeder Zeit und ohne Angaben von ihrem Amt zurücktreten.

11. Beurkundung und Niederschriften

11.1 Über jede Mitgliederversammlung, Treffen des Beirates und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom jeweils zu bestimmenden Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ordentliche Mitgliederversammlungen bzw. die Jahreshauptversammlung sind auf jeden Fall zu protokollieren.

11.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Niederschriften.

12. Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten an die „Stiftung Betreuungswerk Post Postbank Telekom“. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für einen mildtätigen Zwecke.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder die Satzung lückenhaft sein, so wird sie in ihrem übrigen Gehalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder die lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder

ausgefüllt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beschlossen und dokumentiert
Hohe Geba 01.09.2012

Volkhard Stuppy
1. Vorsitzender

Bettina Kunz
Schriftführerin